

BGer 8C_357/2012 vom 17. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_357_2012

FR: TF 8C_357/2012 du 17 août 2012

IT: TF 8C_357/2012 del 17 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Im Übrigen wendet es das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen). Im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen prüft das Bundesgericht frei, ob der vorinstanzliche Entscheid von einem richtigen Verständnis der Rechtsbegriffe ausgeht und auf der korrekten Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen beruht (Urteil 8C_480/2007 vom 20. März 2008 E. 1 mit Hinweis). Es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Es prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde allen sich stellenden Fragen nachzugehen, auch wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Soweit das kantonale Gericht den Einspracheentscheid vom 16. Mai 2011 aufgehoben und die Sache zur weiteren medizinischen Abklärung und Neuverfügung über den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen hat, blieb der vorinstanzliche Entscheid unangefochten (vgl. zu den Voraussetzungen der Anfechtbarkeit eines kantonalen Rückweisungsentscheides BGE 133 V 477). Strittig ist demnach einzig, ob die Vorinstanz den Rentenanspruch basierend auf der gegebenen medizinischen Aktenlage bundesrechtskonform von 13 % auf nur - aber immerhin - 15 % erhöht hat.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen zum Rentenanspruch in der Unfallversicherung (Art. 18 Abs. 1 UVG), zum Invaliditätsbegriff (Art. 8 Abs. 1 ATSG) und zur Bemessung der Invalidität bei Erwerbstätigen nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f.) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die Erwägungen zur Aufgabe des Arztes oder der Ärztin im

Rahmen der Invaliditätsbemessung (BGE 119 V 335 E. 2a S. 338 ff.; vgl. auch BGE 125 V 256 E. 4 S. 261 mit Hinweisen) und zum Beweiswert und zur Würdigung ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352). Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Nach ausführlicher Würdigung der medizinischen Aktenlage hat das kantonale Gericht mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird, aufgezeigt, weshalb die interdisziplinäre Expertise vom 19. Juli 2010 des medizinischen Instituts Z._____ den praxismässigen Anforderungen (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) genügt und insbesondere gestützt auf dieses beweiskräftige Gutachten der Versicherten unter Berücksichtigung sämtlicher unfallbedingter gesundheitlicher Einschränkungen in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit eine Restarbeitsfähigkeit von 75 % verbleibt.

E. 4.2

Was die Beschwerdeführerin hiegegen vorbringt, ist unbegründet. Tatsachenwidrig ist die Behauptung, gemäss dem angefochtenen Entscheid habe die Vorinstanz das Gutachten des arbeitsmedizinischen Zentrums Q._____ vom 23. Juli 2008 aufgrund einer funktionsorientierten medizinischen Abklärung [FOMA] und einer Evaluation der arbeitsbezogenen funktionellen Leistungsfähigkeit [EFL]) nicht berücksichtigt. Aktenwidrig ist ferner, dass im Rahmen der Begutachtung des medizinischen Instituts Z._____ "die Knieverletzung rechts [...] schlicht nicht berücksichtigt worden" sei. Unzutreffend und medizinisch unbegründet ist weiter der Einwand, das Gutachten des medizinischen Instituts Z._____ habe bei der gesamthaft attestierten unfallbedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 25 % in Bezug auf eine leidensangepasste Bürotätigkeit im kaufmännischen Bereich zu Unrecht nicht die schmerzbedingten Beeinträchtigungen von Seiten der Beine, der Unterarme und der Daumen aus orthopädischer und neurologischer Sicht addiert. Demgegenüber hat das kantonale Gericht ausführlich und überzeugend dargelegt, weshalb praxismässig auf die interdisziplinäre Gesamtbeurteilung aller unfallbedingten Gesundheitsschäden gemäss Gutachten des medizinischen Instituts Z._____ abzustellen ist. Nachdem bereits im Rahmen der Begutachtung des arbeitsmedizinischen Zentrums Q._____ eine EFL durchgeführt worden war, hat das kantonale Gericht ohne Bundesrechtsverletzung in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 124 V 90 E. 4b S. 94) auf die Abnahme weiterer Beweise verzichtet. Soweit die Versicherte unter Hinweis auf einen Zeitungsartikel vom 26. März 2012 die Vertrauenswürdigkeit eines der Gutachter des medizinischen Instituts Z._____ infrage stellt und damit Zweifel an der Beweiskraft des Gutachtens des medizinischen Instituts Z._____ zu wecken versucht, braucht darauf mangels Substanziierung nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 4.3

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz aus dem beweiskräftigen Gutachten des medizinischen Instituts Z._____ bezüglich einer leidensangepassten Bürotätigkeit auf eine - trotz Unfallrestfolgen zumutbare - 75%igen Arbeitsfähigkeit geschlossen hat.

E. 5.1

Im Übrigen erhebt die Beschwerdeführerin hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen der Leistungsfähigkeitseinschränkung gegen die vorinstanzliche Ermittlung des Invaliditätsgrades von 15 % einzig den Einwand, das kantonale Gericht habe bei der

Bestimmung des Invalideneinkommens zu Unrecht auf statistische Lohneinkünfte des Anforderungsniveaus 3 (Tätigkeiten mit vorausgesetzten Berufs- und Fachkenntnissen), statt nur des Niveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) abgestellt.

E. 5.2

Die LSE können herangezogen werden, wenn die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität keine oder - wie hier - jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475). Von welchem Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes, hier 3 oder 4, bei der Bestimmung des Invalideneinkommens auf der Grundlage der LSE auszugehen ist, unterliegt als Rechtsfrage der freien Prüfung (Art. 95 lit. a BGG ; SVR 2008 IV Nr. 4 S. 9, I 732/06 E. 4.2.2).

E. 5.2.1

Tätigkeiten vom Anforderungsniveau 3 setzen Berufs- und Fachkenntnisse voraus. Bei der zuletzt bis zum Unfall vom 9. August 2001 ausgeübten Tätigkeit als gelernte Lebensmittelverkäuferin in einer Metzgerei handelte es sich um eine solche Arbeit, was die Versicherte mit Blick auf das gemäss angefochtenem Entscheid herangezogene Valideneinkommen zu Recht nicht beanstandet.

E. 5.2.2

Aus medizinisch-theoretischer Sicht sind der Beschwerdeführerin trotz ihrer unfallbedingten Gesundheitsschäden sitzende Tätigkeiten ohne schwere und repetitive motorische Belastungen der Arme an einem behinderungsangepassten Arbeitsplatz mit gepolsterten Auflageflächen für beide Unterarme unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Pausenbedarfs im Umfang von etwa zwei Stunden pro Tag zumutbar, so dass aus interdisziplinärer Sicht in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit eine Restarbeitsfähigkeit von 75 % verbleibt (Gutachten des medizinischen Instituts Z. _____ S. 52). Damit steht ihr ein breites Spektrum von Beschäftigungsmöglichkeiten offen. Im Bürobereich lassen sich die erforderlichen Arbeitsplatzanpassungen ohne grossen Aufwand realisieren und die Verrichtung von Teilpensen wird in dieser Branche gehäuft angeboten.

E. 5.2.3

Die Beschwerdeführerin schloss 1986 eine Verkaufslehre ab, erlangte den Fähigkeitsausweis für Verkaufspersonal und arbeitete anschliessend von 1994 bis zum Unfall in derselben Metzgerei als Verkäuferin im Vollzeitpensum. Die an ihrem langjährigen Arbeitsplatz angesichts ihres grossen Einsatzwillens, ihrer hohen Sozialkompetenz und Verlässlichkeit sehr geschätzte Versicherte absolvierte nach dem Unfall im Rahmen der von der Invalidenversicherung übernommenen Umschulung während eineinhalb Jahren im Ganztagesprogramm die Zusatzausbildung zur technischen Kauffrau am Bildungszentrum B. _____. Nach Erlangung des entsprechenden Diploms besuchte die Beschwerdeführerin während der anschliessenden befristeten Einarbeitungsdauer ab Oktober 2004 berufsbegleitend eine Weiterbildung zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen. Die praktische Tätigkeit umfasste Aufgaben in den Bereichen Buchhaltung, Telefondienst und Verkauf.

E. 5.2.4

Diese Umstände sprechen dafür, dass der Versicherten auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen grundsätzlich ein genügend breites Feld von erwerblichen Tätigkeiten vom Anforderungsniveau 3 offensteht. Neben der langjährigen Erfahrung im Verkauf des Detailhandels erlangte die Beschwerdeführerin im Rahmen der von der Invalidenversicherung übernommenen Umschulung nicht nur ein Diplom als technische Kauffrau, sondern zusätzlich auch noch Weiterbildungskenntnisse als Sachbearbeiterin Rechnungswesen, während sie gleichzeitig ihr neu erworbenes Wissen in Praktikumsstellen anwenden konnte. Entgegen der Versicherten ist ihr Einsatz in einer leidensangepassten sitzenden Tätigkeit als kaufmännische Angestellte nicht ausschliesslich oder vorwiegend auf Schreibaufgaben beschränkt, sondern kann zusätzlich und abwechslungsweise auch Buchhaltungs- und Telefondienst-Aufgaben beinhalten (vgl. E. 5.2.3 hievore).

E. 5.2.5

Wenn die Beschwerdeführerin schliesslich geltend macht, dass sie mangels Erfahrung in den verschiedenen kaufmännischen Bereichen und infolge ihrer erheblich beeinträchtigten Einsatzfähigkeit auch mit Unterstützung des zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrums angesichts fehlender geeigneter Angebote bisher keinen entsprechenden freien Arbeitsplatz gefunden habe, stellt sie die effektive Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit in Frage. Diese ist allerdings nicht massgebend, da bei der Invaliditätsbemessung nicht der effektive, sondern der hypothetische ausgeglichene Arbeitsmarkt Referenzpunkt bildet. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen gesundheitlich Beeinträchtigter, tatsächlich eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden, ab. Er umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält (BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70 f.; 110 V 273 E. 4b S. 276). Er umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen vonseiten des Arbeitgebers rechnen können (Urteile 9C_910/2011 vom 30. März 2012 E. 3.1 und 9C_95/2007 vom 29. August 2007 E. 4.3 mit Hinweisen). Mit Blick darauf ist davon auszugehen, dass die Versicherte eine ihren Fähigkeiten entsprechende zumutbare Stelle finden könnte. Auch die gegen die Festsetzung des Invalideneinkommens erhobenen Einwände sind demnach unbegründet.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid insoweit, als die Vorinstanz der Beschwerdeführerin aufgrund aller unfallbedingten Gesundheitsschäden - gemäss den in zeitlicher Hinsicht massgebenden tatsächlichen Verhältnissen bei Erlasses des Einspracheentscheides vom 16. Mai 2011 (vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2 S. 446 mit Hinweisen) - mit Wirkung ab 1. November 2010 eine Invalidenrente nach UVG basierend auf einer Erwerbseinbusse von 15 % zugesprochen hat, nicht zu beanstanden.

E. 6

Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 4 lit. a und Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.